

Amtshaftung im Zusammenhang mit medizinischen Tätigkeiten

Nach § 66b Abs. 1 SchUG ist es möglich, dass im Einzelfall bestimmte ärztliche Maßnahmen im Sinne des § 50a Abs. 1 Ärztegesetz 1998 auf Lehrpersonen übertragen werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Einschulung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, etwa durch die Schulärztin oder den Schularzt. Die Übernahme erfolgt freiwillig, wobei die Lehrperson ausdrücklich auf ihr Recht hingewiesen werden muss, diese Tätigkeit abzulehnen. Wird die Aufgabe übernommen und nicht wieder zurückgelegt, gilt sie als Teil der dienstlichen Verpflichtungen. In diesem Fall besteht für die Lehrperson Schutz durch die Amtshaftung des Bundes.

Gemäß § 66b Abs. 2 SchUG sind darüber hinaus einfache medizinische Handlungen, die auch von medizinischen Laien durchgeführt werden können, von Lehrkräften im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zu erbringen. Solche Tätigkeiten fallen typischerweise in den Bereich der Aufsichtspflicht nach § 51 Abs. 3 SchUG und stellen hoheitliches Handeln dar, wodurch ebenfalls die Amtshaftung greift.

Davon zu unterscheiden ist die Verabreichung oder Verschreibung von Medikamenten, die grundsätzlich ärztlichen Tätigkeiten zuzuordnen ist und nicht als Laienhandlung gilt.

Absatz 2 erfasst zudem Situationen von Notfällen: In solchen Fällen ist jede Person verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten und verletzte Personen nicht sich selbst zu überlassen. Da sowohl das Unterlassen von Hilfeleistung als auch das Im-Stich-Lassen von Verletzten strafbar ist (§§ 94 und 95 StGB), handelt es sich hierbei um gesetzlich verankerte Pflichten. Wenn Lehrkräfte im Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen Erste Hilfe leisten oder verletzte Schülerinnen und Schüler versorgen, handeln sie im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Auch in diesen Fällen findet das Amtshaftungsrecht Anwendung.